

Irrlicht der Gewaltlosigkeit

Autor(en): **Rapold, Max U.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **50 (1977)**

Heft 5

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518576>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Irrlicht der Gewaltlosigkeit

*Es kann der Frömmste nicht im Frieden bleiben,
wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.*

Friedrich Schiller

Der Nationalrat hat sich im Oktober nach intensiver Aussprache über Grundsatz und Varianten der erlaubten Militärdienstverweigerung mehrheitlich auf folgenden Wortlaut eines Zusatzes zu Artikel 18 der Bundesverfassung geeinigt:

«Wem das Gewissen jede Anwendung von Gewalt verbietet, leistet einen gleichwertigen Ersatzdienst.»

Der Vorschlag stammte vom Präsidenten der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission, dem Basler Liberalen Dürrenmatt, der ihn zusammen mit dem Zürcher Psychiater Condrau (CVP) neu formuliert hatte. Mit ihm schien die schwierige gesetzliche Umschreibung der Gewissengründe glücklich umschiffbar und mit der Unfähigkeit zur Gewaltanwendung ein religiös neutraler und zugleich populärer Aufhänger für die als gefährdet eingestufte Vorlage gefunden.

Der friedliche Schein trügt. Kaum jemand gibt in Wahrheit der publizistisch-psychiatrisch gedrechselten Gewaltlosigkeitsformel (die übrigens schon rein sprachlich hinkt) parlamentarische, geschweige denn Volksabstimmungschancen. Wollte man, vom polito-philosophischen Ringen um den Gewissensbegriff ermüdet, das unlösbare Problem in eleganter Verpackung an den Ständerat weiterreichen? Oder hat sich die Mehrheit des Nationalrates vielleicht nur deshalb auf die Gewaltlosigkeit «geeinigt», weil man so in der Sache (der politischen Verweigerungsgründe) weiterhin uneinig bleiben konnte, ohne dies klar ausdrücken zu müssen?

Ein Missgriff

Der Begriff der Gewaltlosigkeit als Bezugspunkt für Dienstverweigerung erweist sich bei näherem Betracht als Missgriff, als geistiges Irrlicht. In ihm ist ein währschafter anarchistischer Sprengsatz verborgen, der sich gegen jede Art von Gewalt, d. h. auch gegen jede rechtliche Gewalt richten könnte. Nicht die «Anwendung von Gewalt» steht bei der Wehrpflicht zur Debatte, sondern das genaue Gegenteil: deren «Abwendung», nämlich die Abwendung fremder Gewaltanwendung. Wer, und sei es auch unter Hinweis auf das eigene Gewissen, diese Gewaltabwendung verweigert, erleichtert oder provoziert gar die fremde Gewaltanwendung. Ein solches Gewissen irrt — bei aller persönlichen Achtung vor dem Ideal der Gewaltlosigkeit sei diese herbe Feststellung gewagt. Und die Bundesverfassung ist nicht dazu da, irrende Gewissen zu rechtfertigen. Andernfalls wäre nicht einzusehen, weshalb die Rücksichtnahme auf Gewissenseigenheiten auf den Tatbestand der Dienstverweigerung beschränkt bleiben sollte. Warum nicht eine weitere Verfassungsvorlage für erlaubte Steuerverweigerung (für Militärausgaben), für Polizei- und Behördenverweigerung (gegen Zwangsmassnahmen jeder Art)?

Gewiss gewährleistet unsere Verfassung in Artikel 49 die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aber Glaubensansichten entbinden (nach Absatz 5 dieses Artikels) ausdrücklich nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Zwischen dem menschlichen Einzelgewissen und den von der Gemeinschaft verfügbaren «bürgerlichen Pflichten» können Spannungen entstehen. Sie im Sinne der Toleranz für weltanschauliche Minderheiten zu mindern, ist ein ehrenwertes Bemühen. Aber es ist allzu offensichtlich — und Bundesrat Gnägi hat dies selbst zugegeben — dass mit dem angestrebten Verfassungsprivileg keine Lösung des Dienstverweigererproblems möglich ist — sondern bestenfalls eine «Regelung». Diese besteht darin, das Problem zu verschieben. Was soll mit jenen zahlreichen religiös motivierten Dienstverweigerern geschehen, die erklärermassen nicht gewillt sind, in einen Ersatzdienst einzurücken? Wie will man, bei

tendenziell abnehmender Glaubenskraft und zunehmend geschürtem politischem Fanatismus, die Trennung von religiös-ethisch und politisch verankerten Gewissen aufrechterhalten und rechtfertigen? Wie soll verhindert werden können, dass eine politisch motivierte Minderheit von verurteilten Dienstverweigerern ihre «Märtyrerrolle» agitatorisch ausschlachtet und auf weitere Verwässerung der Wehrpflicht spekuliert? Schlimmer noch wäre, wenn diese Verwässerung zu einer unterschwelligem «Scheidung der Gewissen» in «ethisch feinfühligem» (= Dienstverweigerer) und «ethisch grobschlächtigem» (= Dienstwilliger) führte. Dann nämlich fühlte sich der Bürger im Wehrkleid in die Negativrolle des «Kriegsknechts» hineingedrängt, was dem volksverbundenen Milizcharakter unserer Armee nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde.

Auf falschem Weg

Dass die Frage der Dienstverweigerung mittels Gewissensprivilegierung unlösbar ist, darf nicht nur deklamiert, sondern muss ernst genommen werden. Bundesrat und Parlament sind, mit durchaus guten Absichten, auf falschem Verfassungspfad. Dieser ist durch die Formel der Gewaltlosigkeit sichtbar geworden, lässt sich aber mit keiner der anderen vorgeschlagenen Varianten wesentlich korrigieren. Keine Gewissensnot kann, wenn unsere Verfassung sich selbst respektiert, von der Erfüllung einer moralisch unbedenklichen Bürgerpflicht entbinden. Wohl aber könnte solche Not, sofern sie echt und schwer ist, die Tauglichkeit des Betroffenen zur militärischen Dienstleistung in Frage stellen. Unsere Armee stellt seit eh und je Minimalforderungen an die körperliche Integrität und die physische Leistungsfähigkeit des Wehrmanns. Wer sie nicht erfüllt, wird sanitär ausgemustert. Ich sehe nicht ein, weshalb in einer Zeit zunehmender Bedeutung der psychologischen Kriegführung die modernen Erkenntnisse der Psychologie und Psychiatrie bei der militärischen Aushebung nicht vermehrt berücksichtigt werden sollten. Menschen, die beim Gedanken an gerechte Selbstverteidigung in echte, tiefe Gewissensnot geraten, sind militärdienstuntauglich. Sie gehören weder in eine Armee noch in ein Gefängnis. Sie verdienen unser Verständnis und Mitgefühl und sollten deshalb medizinisch-psychologisch dispensiert werden — und zwar ohne moralisches Unwerturteil, aber auch ohne verfassungsrechtliche Beweihräucherung mit Gewissenssonderstatus. Ob wir eine Zivildienstorganisation im Rahmen der Gesamtverteidigung brauchen, wer dazu herangezogen werden soll, und welches die spezifische Rolle der Armee in einer sich verändernden Welt sein kann und sein soll — diese Fragen müssen bedacht und entschieden werden. Aber sie dürfen nicht mit dem Problem der Militärdienstverweigerung verquickt werden. Dort geht es um politische und militärpolitische Grundsätzlichkeit. Sind wir bereits zu gedankenlos oder zu resigniert, um zu erkennen, dass eine Gewissensfrage für den Einzelnen niemals auf Kosten der Gewissensfrage für die in der Verfassung rechtens repräsentierte Gemeinschaft gelöst werden darf? Dass unser Hauptinstrument gegen fremde Willkür moralisch ins Zwielicht geriete, wenn die Dienstverweigerung mit Gewissensgründen gerechtfertigt werden könnte?

Gegen jede allfällige feindliche Drohung muss unser Abwehrwille moralisch intakt, wach und rechtlich unzweideutig verankert bleiben. Gewissen beruht auf Gewissheit. Wir brauchen heute und für die absehbare Zukunft weiterhin den klar formulierten Ausdruck der Gewissheit, dass die Abwehr fremder Gewalt zu den selbstverständlichen, für das vernünftige Gewissen unbedenklichen Bürgerpflichten gehört.

Dr. Max U. Rapold

Ein ausführlicher Bericht über die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes vom 23./24. April in Luzern folgt in der nächsten Nummer.